

## Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8

### SGB V zur Änderung der

### Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich auf Änderungen der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie“ (Mammographie-Vereinbarung) geeinigt. Die Änderungen treten zum 1.01.2023 in Kraft.

#### Hintergrund

In der kurativen Mammadiagnostik bildet die Mammographie-Vereinbarung einen wesentlichen Bestandteil der vertragsärztlichen Qualitätssicherung. Bereits 2005 waren hier u.a. Vorgaben zur Zusammensetzung von Fallsammlungen festgelegt worden. Diese dienen dem Nachweis der fachlichen Befähigung für die Befundung kurativ erbrachter Mammographien sowie der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung. Die Mammographie-Vereinbarung enthält detaillierte Vorgaben für die Zusammenstellung der Fallsammlungen. Die Zusammenstellung der Fallsammlungen erfolgt anhand von Fallinformationen aus der Begutachtung durch ein ärztlich besetztes Sachverständigengremium.

#### Änderungen in der Mammographie-Vereinbarung

Wie bisher soll in jeder Fallsammlung gemäß den §§ 6 und 10 der Mammographie-Vereinbarung mindestens ein Fall vorhanden sein, bei dem in beiden Mammae bösartigen Veränderungen vorliegen. Die Anforderungen an die Zusammensetzung der Fallsammlungen wurde nunmehr dahingehend konkretisiert, dass höchstens drei Fälle mit beidseitigen bösartigen Veränderungen enthalten sind. Dieser Konkretisierung liegt die Beobachtung zugrunde, dass Fälle mit beidseitigen Karzinomen in der Versorgung vergleichsweise selten vorkommen. Daher wird die Anzahl entsprechender Fälle in den Fallsammlungen nunmehr nicht nur nach unten auf einen Fall, sondern auch nach oben auf maximal drei Fälle begrenzt. Zudem wird durch diese Anpassung die Vergleichbarkeit der Fallsammlungen über verschiedene Jahre weiter gefördert.